

Pressebericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 18. November 2025

Durchführung eines Vergabeverfahrens für ein Energieliefer-Contracting für die Gemeindehalle und das Freibad im Verbund sowie die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen in der Gemeindehalle

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, er verweist dazu auf die Sitzungsvorlage GRS-98/2025. Er begrüßt Dominik Meyer vom Büro Terra Consulting GmbH aus Kirchheim unter Teck und Florian Titze vom Ingenieurbüro Bauphysik 5 Beratende Ingenieure PartGmbH aus Backnang.

Die beiden sollen die fachlichen Fragen der Tagesordnungspunkte 2 und 3 dieser Sitzung beantworten.

Ausgangslage und Historie

Die Gemeinde Oppenweiler hat in den letzten Jahren systematisch Schritte unternommen, um die Wärmeversorgung auf nachhaltige und zukunftsfähige Weise neu zu gestalten.

Gemeinsam mit weiteren Kommunen des Landkreises wurde im Konvoi-Verfahren eine kommunale Wärmeplanung unter Beauftragung der B.A.U.M. Consult GmbH durchgeführt.

Gleichzeitig hat die Gemeinde Überlegungen angestellt, eigene Liegenschaften energetisch zu sanieren. Dabei sollten Maßnahmen identifiziert werden, die zu einer Reduktion des Energieverbrauchs und damit der Betriebskosten führen, gleichzeitig aber auch in eine langfristige Gesamtstrategie zur Wärmeversorgung eingebettet werden können.

Deshalb wurden parallel zur Wärmeplanung verschiedene gemeindeeigene Gebäude hinsichtlich ihres energetischen Zustands und ihres Wärmebedarfs analysiert. Ebenso wurden angrenzende Wohngebiete betrachtet, um Potenziale für eine zentrale Wärmeversorgung zu prüfen. Auf dieser Grundlage wurden mehrere sogenannte Fokusgebiete definiert, die aufgrund ihres Wärmebedarfs, ihrer räumlichen Nähe und ihres energetischen Sanierungsbedarfs ein besonderes Potenzial für eine effiziente, zentrale Versorgung aufweisen. Als Fokusgebiet 1 wurde dabei der Bereich mit dem Freibad, der Gemeindehalle, der Grund- und Hauptschule sowie angrenzenden Wohngebäuden festgelegt, das später auf das Freibad und die Gemeindehalle eingrenzt wurde.

Diese beiden Liegenschaften sollen künftig über ein Nahwärmenetz mit Wärme versorgt werden. Zusätzlich soll die energetische Sanierung der Gemeindehalle möglichst umfassend vorangetrieben werden. Geprüft wurde, ob die damit verbundenen Aufgaben (Planung, Finanzierung, Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Wärmeversorgungsanlagen) durch einen externen Energiedienstleister (Contractor) übernommen werden können.

Um das Interesse potenzieller Anbieter zu sondieren und erste Rückmeldungen aus dem Markt zu erhalten, führte die Verwaltung gemeinsam mit den oben genannten technischen und juristischen Beratern im Zeitraum von Januar bis April 2025 ein gesetzlich nach § 28 Abs. 1 VgV statuiertes Markterkundungsverfahren durch. Auf Grundlage der Ergebnisse wurde beschlossen, sich zunächst auf die beiden Liegenschaften zu konzentrieren, die sowohl das größte Interesse der Contractoren hervorriefen als auch aufgrund veralteter Anlagentechnik den dringendsten Handlungsbedarf aufweisen. Dies sind das Freibad und die Gemeindehalle.

Für die Gemeindehalle sollen im Rahmen des Contracting-Verfahrens zusätzlich notwendige Sanierungsmaßnahmen sowie wirtschaftlich sinnvolle Effizienzmaßnahmen ausgeschrieben werden. Diese Maßnahmen wurden im Vorfeld in Zusammenarbeit der Ingenieurbüros Bauphysik 5 Beratende Ingenieure PartGmbH und Terra Consulting erarbeitet und hinsichtlich ihres Kosten-Nutzen-Verhältnisses bewertet.

Zur Konzeptentwicklung und zur Begleitung des Vergabeverfahrens hat die Gemeinde Fördermittel nach der Richtlinie ProEco (Programm zur Energie- und CO₂-Einsparung in Kommunen / kommunale Infrastrukturprojekte) beantragt und bewilligt bekommen.

Zwingende Fördervoraussetzung ist, dass bis zum 30. September 2026 rechtswirksamer, beidseitig unterzeichneter Contracting-Vertrag vorliegt. Diese Frist stellt die Vorgabe und den zeitlichen Rahmen für das Vergabeverfahren und einer Genehmigung durch die Rechtsaufsicht nach § 87 Abs. 5 GemO dar.

Ziele und Zweck des Vorhabens

Mit dem geplanten Energieliefer-Contracting verfolgt die Gemeinde Oppenweiler das Ziel, die Wärmeversorgung ihrer kommunalen Liegenschaften effizient, wirtschaftlich und klimafreundlich zu gestalten. Durch die Einbindung eines externen Contractors sollen Investitions- und Betriebsrisiken minimiert und gleichzeitig eine moderne, nachhaltige Anlagentechnik realisiert werden.

Im Mittelpunkt stehen die beiden Liegenschaften Freibad und Gemeindehalle, deren veraltete Heizungsanlagen dringend erneuerungsbedürftig sind. Durch den Aufbau eines Nahwärmenetzes sollen diese Gebäude künftig zentral und ressourcenschonend mit Wärme versorgt werden. Gleichzeitig sollen im Rahmen des Projekts energetische Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen umgesetzt werden, um den Energieverbrauch dauerhaft zu senken.

Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele der Gemeinde und des Landes.

Vorgesehene Vorgehensweise und Vergabeverfahren

Vergabegegenstand

Ziel der Ausschreibung ist die Sicherstellung einer umweltverträglichen, wirtschaftlichen und zukunftsfähigen Wärmeversorgung für die Liegenschaften Gemeindehalle und Freibad in Oppenweiler. Vergabegegenstand ist im Schwerpunkt die Wärmelieferung der beiden Liegenschaften.

1. Wärmelieferung

Im Bereich der Wärmelieferung soll der Contractor die vollständige Wärmeversorgung der beiden Liegenschaften sicherstellen.

Dazu zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Planung: eigenständige Fortschreibung der im Rahmen der Konzeptstudie erstellten Ansätze und Planungen
- Fördermittelmanagement: Beantragung, Abwicklung und Nachweisführung der relevanten Fördermittel
- Finanzierung: Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel für die Vorfinanzierung der Umsetzung des Vorhabens
- Errichtung und Inbetriebnahme: Bau und Inbetriebnahme aller Anlagen einschließlich Wärmeerzeuger, Speicher und Wärmeleitungen
- Betrieb: Wärmebereitstellung und Wärmelieferung, technische und wirtschaftliche Betriebsführung, Störungsmanagement und Anlagenoptimierung
- Abrechnung: Erstellung der Abrechnungen über die Wärmelieferung

Im Rahmen der Wärmelieferung sind entsprechend der Entscheidung des Contractors insbesondere folgende technische Anlagen zu errichten und zu betreiben:

- Zentraler Wärmeerzeuger (präferiert Wärmepumpe, Anteil erneuerbare Energien am Konzept min. 70 %) mit Speicher in der Gemeindehalle oder in einer durch die Gemeinde errichteten Energiezentrale
- Wärmenetz zur Verbindung der Liegenschaften Gemeindehalle und Freibad
- Übergabestation im Freibad zur Wärmeübergabe an die Verbrauchsanlagen

Die bestehenden Heizungsanlagen (Ölkessel in der Gemeindehalle, Wärmepumpe im Freibad) sollen durch den Contractor zurückgebaut und entsorgt werden.

Im Zuge des Vergabeverfahrens wird geprüft, ob die Gemeinde mittels einer Zahlung von Investitionskostenzuschüssen geringere Wärmekosten leisten möchte.

2. Effizienzmaßnahmen

Integrierter Bestandteil der Wärmelieferung ist die Umsetzung energetischer Effizienzmaßnahmen durch den Contractor. Ziel ist die dauerhafte Senkung des Energieverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz der beiden Liegenschaften.

Hierzu gehören insbesondere:

- Photovoltaikanlagen auf den Dächern des Freibads, der Gemeindehalle und der Gymnastikhalle (zuerst: Dachsanierung der Gemeindehalle durch die Gemeinde / in Prüfung: Eignung der Dächer des Freibads)
- Stromnetz zwischen den Liegenschaften Verteilung des über die PV-Anlagen erzeugten Stroms über beide Liegenschaften (Betrieb der Heizungsanlage und Pumpen)
- Optimierung der Lüftungsanlage in der Gemeindehalle zur Verbrauchsreduktion (Wärmerückgewinnung, Austausch der Ventilatoren, Regelung)
- Deckenstrahlplatten in der Sporthalle zur Beheizung
- Einsparung von elektrischer Energie durch Umrüstung der Beleuchtung in der Sport- und Gymnastikhalle mit tageslichtabhängiger Steuerung und Bewegungsmeldern

Die Beschreibung des Konzepts (Stand Oktober 2026), welches die Basis für die Ausschreibung bildet, ist in der Anlage dargestellt.

Vergabeart und rechtliche Grundlage

Das Verfahren wird als EU-weites Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß §§ 14 Abs. 3 i. V. m. 17 VgV durchgeführt. Diese Verfahrensart ist aufgrund der Komplexität, des Innovationsgrades sowie des geschätzten Auftragswertes sachgerecht und bietet den Bietern die Möglichkeit, technisch und wirtschaftlich optimierte Konzepte einzubringen. Die fachliche Begleitung des Vergabeverfahrens erfolgt durch die oben genannten technischen Berater und Rechtsanwälte.

Zuschlagskriterien und Bewertungsmethode

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt nach dem wirtschaftlichsten Angebot unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Kriterien. Die Zuschlagskriterien dürfen im Verlauf des Vergabeverfahrens nicht geändert werden.

Die Bewertung erfolgt nach § 58 Abs. 2 VgV.

Die folgenden Zuschlagskriterien sind absteigend nach der Bedeutung ihrer Gewichtung aufgeführt.

1. Wärmepreis für die Gemeinde

2. Klimaschutz und Nachhaltigkeit
 - Zusagen zur Höhe der CO₂-Emissionen der Wärmelieferung
 - Zusagen zur Höhe der CO₂- und der Energieeinsparungen durch die integrierten Sanierungs- und Effizienzmaßnahmen

3. Qualität des Technisches Konzept
 - Wirkungsgrad und Effizienz der Wärmeerzeugung
 - Anteil erneuerbarer Energien
 - Versorgungssicherheit / Autarkie

4. Störungsmanagement
 - Organisation des Störungsmanagements
 - Zusagen zu den Reaktions- und Störungsbehebungszeiten
 - Störungsbehebungszeiten

Als Bewertungsmethode wird eine relative Bewertungsmethode durchgeführt, d.h. pro Kriterium bzw. Unterkriterium wird ein Bieter ermittelt, der hierzu den Erwartungen der Gemeinde am besten entsprochen hat. Die übrigen Bieter erhalten dann in Relation hierzu vorgesehenen Gewichtungspunkte.

Terminplan für die Vergabe

Gemäß Fördervorgabe des Programms ProEco muss das Auswahlverfahren mit Abschluss des rechtswirksamen Contracting-Vertrages bis spätestens 30. September 2026 beendet sein.

Dies verlangt einen stringenten Terminplan:

Dezember 2025:	Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb mit Einstellung der Vergabeunterlagen
Mitte Januar 2026	Abgabe Teilnahmeantrag
Ende Januar/Anfang Februar 2026:	Aufforderung zur Abgabe des Erstantgebots, Ortsbegehungen
Ende Februar – Anfang März 2026:	Auswertung der Erstantgebote
März/April 2026:	Durchführung der Verhandlungen (technische und rechtliche Positionen)
Anfang Mai 2026	Aufforderung zur Abgabe der endgültigen Angebote Bieterkreis
Anfang Juni 2026:	Abgabe der endgültigen Bieterangebote

Juni 2026	ggf. Nachforderungen und Klärung offener Punkte, Auswertung der Angebote und Erstellung einer Vergabeempfehlung zur Entscheidung des Gemeinderates
Juli 2026:	Zuschlagsentscheidung durch den Gemeinderat sowie ggf. Bieterinformation nach § 134 GWB mit 10tägiger Wartefrist
Ggf. Ende Juli 2026:	Zuschlagserteilung durch die Gemeindeverwaltung nach Abschluss des Vergabeverfahrens
Ende Juli/Anfang August 2026	Redaktionelle Fertigstellung und Unterzeichnung des Energieeffizienzvertrages unter Wirksamkeitsvorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsicht
September 2026	Genehmigung der Rechtsaufsicht

Voraussetzung für den rechtswirksamen Abschluss des Energieeffizienzvertrages und damit für die Projektumsetzung ist die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 87 Abs. 5 Satz 1 GemO BW. In der Regel wird der Wärmelieferungsvertrag in der Ausgestaltung als Energieeffizienzvertrag bei Vorfinanzierung durch den Contractor von den Genehmigungsbehörden als genehmigungsfähiges kreditähnliches Rechtsgeschäft angesehen. Diese Einzelgenehmigung wird bei Beachtung der Vorgaben der Rechtsaufsicht (Vergleich zur Selbstvornahme und Reduktion des Insolvenzrisikos) erteilt. Der Genehmigungsantrag kann erst nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrags/ Energieeffizienzvertrages gestellt werden. Daher steht die Wirksamkeit dieser unter dem Vorbehalt des Erhalts der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht.

Finanzierung der Beratung

Für die Konzepterstellung sowie die Vorbereitung und Begleitung des Vergabeverfahrens wurden Fördermittel im Rahmen der Förderrichtlinie ProEco (Programm zur Energie- und CO₂-Einsparung in Kommunen / kommunale Infrastrukturprojekte) beantragt und in Höhe von 85.000 Euro bewilligt unter der zwingenden Fördervoraussetzung, bis zum 30. September 2026 einen rechtswirksamen Contracting-Vertrag abgeschlossen zu haben. Die Förderung deckt einen wesentlichen Teil der externen Planungs- und Beratungsleistungen ab. Der Eigenanteil der Gemeinde Oppenweiler wird aus Haushaltsmitteln finanziert.

Finanzierung der Wärmelieferung

Die Umsetzungsstrategie sieht vor, dass durch den Energiedienstleister die Planung, der Bau, der Betrieb, die Wartung und Instandhaltung und damit das Risiko der Wärmebereitstellung übernommen wird. Die Kosten für den laufenden Betrieb

werden vollständig durch den beauftragten Contractor getragen. Der Contractor erhält im Gegenzug dazu von der Gemeinde über die Dauer des Wärmelieferungsvertrages ein Entgelt für die Wärmelieferung in Form eines Grund- und Arbeitspreises. Durch die Beteiligung der Gemeinde an den Investitionskosten in Form eines Investitionskostenzuschusses bzw. durch mögliche Vereinbarung der Zahlung des zu ermittelnden Restbuchwertes können die Wärmeentgelte entsprechend höher oder niedriger gehalten werden.

Die entsprechenden Mittel hierfür sind im Haushalt der Gemeinde vorgesehen. Für einen Investitionskostenzuschuss sind 1.000.000 Euro in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplant.

Dominik Meyer fasst den Inhalt der Sitzungsvorlage in einer Präsentation zusammen und beschreibt die weitere Vorgehensweise.

Auf Nachfrage führt er aus, dass die Modernisierung der Bühnenbeleuchtung bisher noch nicht betrachtet wurde. Man geht davon aus, dass durch die relativ seltene Benutzung der Bühnenbeleuchtung kein größeres Einsparungspotenzial zu erwarten ist. Eine Modernisierung ist aber jederzeit im laufenden Verfahren möglich.

Dominik Meyer informiert, dass beim Markterkundungsverfahren das Gebiet Schlossstraße, Schlosshofweg und Umgebung angeboten wurde, von Seiten der angefragten Contractoren gab es dazu aber keine Resonanz. Der Vorsitzende ergänzt, dass mit jedem Contractor ein zweistündiges Gespräch stattgefunden hat. Hier wurden die Wünsche der Gemeinde dargestellt. Der jetzt dargestellte Ausschreibungsrahmen wäre der Weitreichenste zu Gunsten der Gemeinde.

Auf die Frage, warum die Gemeinde das Projekt nicht aus eigener Kraft stemmt, führt der Vorsitzende aus, dass die entstehenden Volumina schon für die Planung einer europaweiten Ausschreibung bedürften. Primäres Ziel ist aktuell eine neue Beheizung und die Energieeinsparung zu erreichen, die restlichen technischen Anlagen werden auf absehbare Zeit weiter funktionieren. Der Vorsitzende führt weiter aus, dass eine fachliche Begleitung unabdingbar ist. Als Vertragspartner ist mit sehr großen Gegenspielern zu rechnen. Für diese fachliche Begleitung ist eine Förderung in Höhe von 85.000 Euro zu erwarten.

Auf die Frage ob im Sommer eine Kühlung der Halle möglich ist wird ausgeführt, dass man aktuell davon ausgeht durch die Dachsanierung genügend Wärmeschutz zu erreichen. Durch den zusätzlichen Aufbau einer Fotovoltaikanlage ist eine Überhitzung der Halle nicht mehr zu erwarten. Eine aktive Kühlung würde einen kompletten Umbau der vorhandenen Lüftungsanlage bedeuten und würde den Energieverbrauch der Gemeindehalle im Sommer erhöhen. Dominik Meyer ergänzt, dass bei einer Entscheidung für eine aktive Kühlung der Gemeindehalle die Ausschreibung entsprechend angepasst werden könnte.

Weiter wird auf die Frage zur Pufferung von Energie für die Nachtstunden ausgeführt, dass dies angedacht war aber aufgrund der Größe des notwendigen Speichers nicht weiterverfolgt wurde.

Auf den Vorschlag hin, die Aussegnungshalle auf dem Friedhof in das Energiekonzept mit einzubeziehen wird ausgeführt, dass dies nicht wirtschaftlich zu realisieren wäre.

Aus der Mitte des Gremiums wird der Hinweis gegeben, dass die Sanierung der Dachflächen nicht mit den angedachten künftigen Anbauten kollidieren darf.

Aus der Mitte des Gremiums wird gewünscht vor dieser Beschlussfassung noch Informationen zur geplanten Sanierung der Gemeinde Halle (Tagesordnungspunkt 3 dieser Sitzung) zu bekommen.

Florian Titze führt dazu aus, dass durch die Sanierung der Wärmeschutz deutlich verbessert wird, was im Umkehrschluss auch den Energieeintrag von außen verringern wird. Durch Wegnahme der Hälfte der transparenten Dachflächen kann hier schon viel erreicht werden. Es ist geplant mit zu öffnenden Flächen im Sommer eine sogenannte Nachtauskühlung zu erreichen. Hier wird vorgeschlagen, eine automatisierte Steuerung vorzusehen.

Zur Frage der Statik führt der Vorsitzende aus, dass die bisherige Dachkonstruktion die notwendige Tragfähigkeit besitzt. Die einzige Heizmöglichkeit der Halle sind die Deckenplatten, da der nachträgliche Einbau von Heizkörper oder einer Fußbodenheizung ausscheidet.

Er informiert weiter, dass mit einer Vertragsdauer von 15 Jahren zu rechnen ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde wird den Vertrag genau prüfen – auch zur Thematik bei Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung des Contractors.

Auf Wunsch des Gemeinderats wird der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt erst nach dem Beschluss zum Tagesordnungspunkt 3 dieser Sitzung gefasst.

Nach der Diskussion und Beschlussfassung des Tagesordnungspunkt 3 findet die Beschlussfassung statt.

Der Gemeinderat fasst mit 13 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n) und 0 Enthaltung(en) folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler beschließt die Durchführung eines EU-weiten Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gemäß §§ 14 Abs. 3 i. V. m. 17 VgV zur Auswahl eines Contractors für ein Energieliefer-Contracting (Wärmelieferung einschließlich Effizienzmaßnahmen für die Liegenschaften Freibad und Gemeindehalle).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung des Vergabeprozesses bis zum Abschluss eines rechtswirksamen Contracting-Vertrags durchzuführen.
3. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die fachtechnische Begleitung (Terra Consulting GmbH) und die rechtliche Begleitung (vergaberechtlich durch w2k Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, RA Alfred Bauer sowie vertragsrechtlich durch RA Matthias Weise) sicherzustellen.

Sanierung der Gemeindehalle – Vergabe der Planungsleistungen für die Dachsanierung

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, er verweist dazu auf die Sitzungsvorlage GRS-99/2025.

Ergänzend zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen, die durch den Contractor ausgeführt werden sollen (Bau Wärmenetz und Wärmelieferung, PV-Anlagen, Stromnetz, Optimierung Lüftungsanlage, Deckenstrahlplatten, Umrüstung Beleuchtung), plant die Gemeinde die Sanierung des Daches der Gemeindehalle, um den Wärmeschutz und die Luftdichtheit zu verbessern.

Das vom Ingenieurbüro Bauphysik5 abgegebene Honorarangebot in Anlehnung an die HOAI (2013) § 34, Honorarzone II, Mittelsatz 50%, für die Sanierung der Steildachflächen und der Shed-Oberlichter an der Gemeindehalle Oppenweiler, umfassen teilweise die Vorplanung, die Entwurfs- und Ausführungsplanung, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Vorbereitung und das Mitwirken bei den Vergaben sowie die Bauüberwachung.

Bei geschätzten Nettobaukosten von 1.216.655,00 Euro, beträgt das Nettohonorar für das Planungsbüro 133.030,88 Euro. Aktuell ist der BgA „Gemeindehalle“ zu 40% vorsteuerabzugsberechtigt.

Im Haushalt der Gemeinde sind im Jahr 2026 200.000 Euro für Planungskosten eingeplant.

Florian Titze führt aus, dass in der Ausgangslage die Schließung der Hälfte der Sheds (Dachflächenfenster) geplant wurde. Die verbleibenden Sheds können aufgrund ihrer Konstruktion keinen so guten Wärmedämmungswert erreichen wie beispielsweise Mauerwerk oder richtige Fenster. Es ist also abzuwägen zwischen einem gewissen Wärmeverlust und einer natürlichen Beleuchtung oder einer Komplettschließung des Daches bei dann ausschließlicher künstlicher Beleuchtung.

Er informiert weiter, dass die Sanierung der Schrägdachflächen technisch sehr leicht umzusetzen ist. Hier gilt es die vorhandenen Luftdurchlässigkeiten zu finden und zu schließen. Aufgrund der großen Flächen entstehen auch hohe Kosten der Sanierung.

Auf Nachfrage führt Florian Titze aus, dass eine komplette Schließung des Daches und eine künstliche Beleuchtung unter den Wärmeplatten möglich ist. Es wäre architektonisch schade, die natürliche Lichtquelle zu entfernen.

Er führt weiter aus, dass eine Schließung der Fläche zugunsten weiterer Fotovoltaikpaneele statisch nicht möglich ist.

Aus der Mitte des Gremiums wird auf den Vorteil der vollständigen Schließung in Bezug auf Reinigung und Wartung der Glasflächen hingewiesen.

Der Gemeinderat fasst mit 13 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n) und 0 Enthaltung(en) folgenden Beschluss:

Das Ingenieurbüro Bauphysik5 aus Backnang wird mit den Planungsleistungen für die Sanierung des Daches entsprechend des Honorarangebots vom 30. Oktober 2025 beauftragt.

Investitionsprogramm 2026 bis 2029 – Verabschiedung

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, er verweist dazu auf die Sitzungsvorlage GRS-100/2025.

Die Verwaltung regt an, auch für das Haushaltsjahr 2026 die Investitionen vorab zu beraten und festzulegen. Das Beratungsergebnis bildet die Grundlage für den Haushalts- und Wirtschaftsplanentwurf 2026.

Das in den Anlagen jeweils dargestellte Investitionsprogramm enthält alle vermögensrelevanten Beschaffungen sowie Tief- und Hochbauprojekte, die innerhalb des Zeitraums 2026 bis 2029 realisiert werden sollen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen hängt entscheidend von den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Oppenweiler im jeweiligen Haushaltsjahr ab.

Vor diesem Hintergrund sollten die Maßnahmen des umfangreichen Investitionsprogramms 2026 bis 2029 nur nach sorgfältiger Prüfung der Notwendigkeit angegangen werden, zumal eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen befürchtet werden muss.

Das Programm beinhaltet in 2026 wieder wichtige Infrastrukturmaßnahmen, die unter anderem mit einer Förderung des Landes oder des Bundes umgesetzt werden sollen.

Für das neue Feuerwehrfahrzeug sollen 520.000 Euro für das Fahrgestell, den Aufbau und einen Kompressor eingestellt werden. Im Gegenzug kann mit einer Zuwendung des Landes in Höhe von 96.000 Euro gerechnet werden.

Für die umfassende energetische Sanierung der Gemeindehalle werden insgesamt 5.000.000 Euro, hiervon 200.000 Euro in 2026 für Planung, veranschlagt. Nachdem die Gemeindehalle im Sanierungsgebiet „Nördliche Hauptstraße“ liegt, wurde ein Antrag auf Aufstockung der Finanzhilfen im Landessanierungsprogramm gestellt.

Zudem soll im Rahmen des Landessanierungsprogramms die Neugestaltung der Straße „Im Rank“ erfolgen. Hierzu sind insgesamt 500.000 Euro, hiervon 300.000 Euro in 2026, vorgesehen. Gleichzeitig ist die Kanalerneuerung (205.000 Euro) und die Erneuerung der Wasserleitung (110.000 Euro netto) eingeplant.

Für den Erwerb von drei Praxiseinheiten im Haus der Gesundheit sind insgesamt 2.800.000 Euro veranschlagt, davon 2.000.000 Euro in 2026.

Als eine weitere langjährige und umfassende Maßnahme stellt sich die Sanierung der Kläranlage dar. Hierzu sind im Jahr 2026 vorerst Planungskosten in Höhe von 100.000 Euro eingestellt. Um die Kläranlage bis zur Sanierung weiterhin

funktionstüchtig zu halten, ist u.a. der Austausch der in die Jahre gekommenen Dosierungsanlage notwendig.

Zur möglichen Erleichterung für den Haushaltsausgleich können ab 2026 Sanierungen von Straßendeckschichten über 250 qm wieder investiv veranschlagt werden. Für verschiedene Straßendeckensanierungen im Ortsgebiet werden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 185.000 Euro eingeplant.

Weiter nennenswert ist die Investitionsumlage an den Wasserverband Murrthal mit 1.100.000 Euro in 2026. Hierbei handelt es sich um den Anteil der Gemeinde Oppenweiler von 45 % an den nicht durch das Land gedeckten Kosten (Landesanteil 70 %) zum Bau des „Hochwasserrückhaltebeckens Oppenweiler“. Nachdem die eingeplanten Mittel aus dem Jahr 2025, gemäß Baustand, nicht vollständig abgerufen werden können, sind diese nochmals neu zu veranschlagen.

Weitere Investitionen, die in 2025 oder in den Vorjahren noch nicht umgesetzt werden konnten, müssen in 2026 und den Folgejahren neu veranschlagt werden. Betroffen sind zum Beispiel der Breitbandausbau, die umfassende Sanierung der Gemeindeliegenschaften Schlossstraße 11 (ausstehendes Gewerk Heizungsbau) und Staige 3. Ebenfalls wurden die umfänglichen Zuwendungen des Bundes und Landes für den Breitbandausbau neu veranschlagt.

Alle weiteren Investitionen können den Anlagen zu dieser Vorlage entnommen werden.

Kämmerin Claudia Kurz geht mit ihrer Präsentation auf einzelne Positionen der Investitionsplanung ein. Sie stellt unter anderem dar, dass durch die hohe Gewerbesteuererinnahme aus dem Jahr 2024 keine Zuweisungen aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) im Jahr 2026 zu erwarten sind.

Im Gremium wird die schwierige Finanzlage der Gemeinde erkannt. Es wird festgestellt, dass für den Jugendtreff bisher keine weiteren Mittel veranschlagt wurden. Der Vorsitzende führt dazu aus, dass hier von Seiten der Verwaltung keine weiteren Investitionen bereits in 2026 geplant waren. Es wird ausgeführt, dass der mögliche Anbau an die Gymnastikhalle in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden soll.

Auf Nachfrage stellt Kämmerin Claudia Kurz dar, dass eine Kreditaufnahme im Jahr 2026 nicht auszuschließen ist. Durch die ständigen Steigerungen bei den Personalkosten, den Betriebsmitteln und den chemischen Produkten verschlechtert sich der Ergebnishaushalt, diese Mittel stehenden im Finanzhaushalt dann nicht mehr zur Verfügung.

Der Vorsitzende ergänzt, dass Hoffnung darauf besteht, dass die versprochenen Bundesmittel (Sondervermögen) schnellstmöglich den Kommunen zur Verfügung stehen.

Auf Nachfrage führt der Vorsitzende weiter aus, dass die Hochwasserschutzmaßnahmen im Rohrbachtal erst nach der Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten weiterverfolgt werden können, daher wurden die Mittel für dieses Projekt geschoben.

Der Gemeinderat fasst jeweils einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte Entwurf des Investitionsprogramms 2026 ff. sowie der Entwurf des Investitionsprogramms 2026 ff. für den Eigenbetrieb Wasserversorgung wird, vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahmen, zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des Investitionsprogramms 2026 ff. sowie des Investitionsprogramms 2026 ff. für den Eigenbetrieb Wasserversorgung den Haushalts- und Wirtschaftsplanentwurf 2026 aufzustellen.

Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühr 2026 – 11. Änderung der Satzung über die Wasserversorgungssatzung

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, er verweist dazu auf die Sitzungsvorlage GRS-101/2025.

Für das Jahr 2026 muss die Wasserversorgungsgebühr neu kalkuliert werden. Der Kalkulationszeitraum wurde vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 gewählt.

Die Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung lag dem Gremium vor.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht. Der einjährige Kalkulationszeitraum wurde gewählt, da aufgrund von Umstellungsarbeiten Vorjahre noch nicht abgerechnet sind und daher Vorjahresverluste in der Kalkulation nicht berücksichtigt werden können.

Neben den allgemeinen Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten wirkt sich insbesondere die Fertigstellung der NOW Wasserversorgungskonzeption und auch die Sanierung des Hochbehälters auf die Entwicklung der Wasserverbrauchsgebühr aus. Die umfangreichen Investitionen zur Ertüchtigung der Wasserversorgung machen sich in deutlich höheren Abschreibungen bemerkbar. Ein Teil der Abschreibungen wird durch die Pachtzahlungen der NOW refinanziert. Seit 1. Oktober 2023 erfolgt die Lieferung von Reinwasser in vollem Umfang von der NOW. Dies führt auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarungen mit der NOW zu einer Erhöhung der Bezugsrechte und in der Folge dessen zu steigenden Aufwendungen für die zu leistenden Umlagen. Die rückläufige Wasserbezugsmenge und die dadurch etwas niedrigeren Aufwendungen für den Fremdwasserbezug gleichen diese Mehraufwendungen nicht aus. Zudem wird aufgrund einer erforderlichen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2026 und die Umschuldung bestehender innerer Darlehen mit einer Steigerung bei den Zinsaufwendungen gerechnet.

Die Gebühren sind nach § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) höchstens so zu bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören in der Gebührenkalkulation nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aktuelle Entwicklungen zur Preisangabenverordnung eine Anpassung des Satzungsmusters für die Wasserversorgung erforderlich machten. Die Gebührensätze sind infolge dessen zusätzlich einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer mit sämtlichen vier Nachkommastellen in der Satzung anzugeben. Diesen Vorgaben wurde in der vorgelegten Änderungssatzung Rechnung getragen.

Kämmerin Claudia Kurz fasst dies Sitzungsvorlage anhand einer Präsentation zusammen.

Der Gemeinderat fasst jeweils einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Kalkulation der Wasserversorgungsgebühr wird wie folgt zugestimmt:
 - 1.1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 5. November 2025 (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q_3).
 - 1.2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wird zugestimmt.
 - 1.3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
 - 1.4. Die Gemeinde Oppenweiler hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu. Gebühren nach rein abgabenrechtlichen Aspekten sollen nicht erhoben werden.
 - 1.5. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wie folgt festgesetzt:

	netto	brutto (mit 7 % USt)
Wasserverbrauchsgebühr	3,40 Euro/m³	3,6380 Euro/m³

2. Die 11. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29. November 2005 wird in der Fassung der Anlage 2 erlassen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Neukalkulation der Abwassergebühren 2026 – 9. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, er verweist dazu auf die Sitzungsvorlage GRS-102/2025.

Für das Jahr 2026 muss die Abwassergebühr neu kalkuliert werden. Der Kalkulationszeitraum wurde vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 gewählt. Die Wasser- und die Abwassergebühren sollen wie bisher parallel zu den Wasserversorgungsgebühren neu kalkuliert werden. Durch die Umstellung auf eine einjährige Kalkulation bei den Wasserversorgungsgebühren, wird auch bei den Abwassergebühren eine einjährige Kalkulation vorgenommen.

Die Gebührenkalkulation wurde an die Allevo Kommunalberatung vergeben und ist dieser Vorlage in Anlage 1 beigelegt.

Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

In der Gebührenkalkulation wurden die allgemeinen Personal- und Sachkostensteigerungen soweit bekannt berücksichtigt. Die Kostenentwicklung ist in Anlage 1 der Gebührenkalkulation 2026 (S. 16) dargestellt. Diese Kostenaufstellung zeigt deutlich, dass vor allem bei den Unterhaltungsaufwendungen mit Mehraufwendungen zu rechnen ist, die eine Anhebung der Abwassergebühren zur Folge haben.

Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals hat sich bislang am Mischzinssatz des tatsächlichen durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatzes der Gemeinde orientiert und betrug 2,5 %. Da sich das Zinsniveau für innere Darlehen am marktüblichen Zinsniveau orientieren soll, steigt der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz. Im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung wird wie bereits bei der Gebührenkalkulation 2025 auf eine langfristige Betrachtung der Zinsentwicklung abgestellt. Daher wird auf den Durchschnittszinssatz der Umlaufrenditen inländischer Schuldverschreibungen über die letzten 30 Jahre zurückgegriffen, der derzeit bei 2,8 % (Vorjahr: 2,9 %) liegt.

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Das bedeutet, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der fünf folgenden Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende des Bemessungszeitraums Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb des folgenden fünf Jahre auszugleichen, wozu sie aber nicht verpflichtet ist.

Es sind keine Vorjahresergebnisse zum Ausgleich vorhanden, die bei der Gebührenkalkulation für 2026 zu berücksichtigen sind (vgl. Anlage 18 der Gebührenkalkulation).

Nach § 78 Abs. 2 GemO BW hat die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Erträge soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für Leistungen (Abwasserbeseitigung) zu beschaffen.

Für die zentrale Abwassergebühr, bestehend aus der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr, ergeben sich nach der Gebührenkalkulation folgende kostendeckende Gebührensätze:

Anteil Schmutzwassergebühr **3,76 Euro je m³**

Anteil Niederschlagswassergebühr **0,91 Euro je m²**

Dies bedeutet eine Erhöhung der Gebühr bei der Schmutzwasserbeseitigung um 0,28 Euro je m³, das entspricht rund 8 % (bisher 3,48 Euro je m³), und bei der Niederschlagswasserbeseitigung um 0,09 Euro, das entspricht rund 11 % (bisher 0,82 Euro je m²).

Die Abwassergebühren haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	Schmutzwasser je m³	Niederschlagswasser je m²
ab 1. Januar 2017	2,51 Euro	0,83 Euro
ab 1. Januar 2019	1,94 Euro	0,46 Euro
ab 1. Januar 2021	2,04 Euro	0,46 Euro
ab 1. Januar 2023	3,08 Euro	0,77 Euro
ab 1. Januar 2025	3,48 Euro	0,82 Euro
<i>ab 1. Januar 2026 (geplant)</i>	<i>3,76 Euro</i>	<i>0,91 Euro</i>

Die örtliche Satzung muss an die geänderten Gebührensätze gemäß Anlage 2 angepasst werden.

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Kämmerin Claudia Kurz fasst die Sitzungsvorlage anhand einer Präsentation zusammen. Auf Nachfrage führt sie aus, dass sich Investitionen über die Abschreibung in der Höhe der Abwassergebühren niederschlagen.

Der Vorsitzende ergänzt, dass durch die gesplittete Abwassergebühr der Anreiz darin besteht, Flächen zu entsiegeln und Niederschlagswasser versickern zu lassen. Da die Abwassergebühr am Aufkommen des Frischwassers bemessen wird wirkt sich die Einsparung von Trinkwasser auch unmittelbar auf die Abwassergebühren aus.

Der Gemeinderat fasst jeweils einstimmig folgenden Beschluss:

1. Der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 5. November 2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen berücksichtigt.
- 1.2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wird zugestimmt.
- 1.3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt, den kalkulatorischen Zinssatz auf Grundlage des Durchschnittszinses der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen über die letzten 30 Jahre mit 2,8 % anzusetzen.

- 1.4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str. und RW Hof)	17,3 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	27,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW Str. und RW Hof)	35,0 %
Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

- 1.5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str. und Hof)	77,0 %	23,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %

Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	46,0 %	54,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str. und Hof)	85,0 %	15,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Modifizierte Regenwasserkanäle (RW Dach)	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	46,0 %	54,0 %
Regenrückhaltebecken und modifiziertes RRB (RW Dach)	0,0 %	100,0 %
Regenüberlaufbecken	46,0 %	54,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

1.6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **3,76**
Euro/m³

Niederschlagswassergebühr **0,91**
Euro/m²

2. Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 20. Dezember 2011 wird in der Fassung der Anlage 1 erlassen. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Erhöhung der Hundesteuersätze zum 1. Januar 2026

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, er verweist dazu auf die Sitzungsvorlage GRS-103/2025.

Die Hundesteuer wurde zuletzt zum 1. Januar 2015 angepasst. Daher schlägt die Verwaltung vor, die Hundesteuersatzung folgendermaßen zu ändern:

Erhöhung des Steuersatzes für den Ersthund von 96 Euro auf 120 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Hund von 192 Euro auf 240 Euro und für einen Kampfhund von 600 Euro auf 700 Euro und für jeden weiteren Kampfhund auf 1.400 Euro.

Der Vergleich mit den Nachbarkommunen zeigt, dass die Gemeinde Oppenweiler relativ geringe Hundesteuersätze hat und daher eine moderate Erhöhung im vorgeschlagenen Maße vertretbar ist.

Die Hundesteuer begleicht zum einen Teil den Aufwand für die Beseitigung der Hinterlassenschaften der Vierbeiner und dient vor allem aber dem Zweck, einer übermäßigen Hundehaltung entgegenzuwirken.

Der Vorsitzende führt aus, dass im Rems-Murr-Kreis der durchschnittliche Hundesteuersatz im Jahr 2024 bei einer 115 Euro lag. Er führt weiter aus, dass die Hundesteuer letztmals vor zehn Jahren erhöht wurde.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Oppenweiler vom 5. November 1996 wird entsprechend der Anlage 1 gefasst. Die Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Räume für die Jugend – Zwischenstand der Standortsuche und Auftrag für Machbarkeitsstudien

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, er verweist dazu auf die Sitzungsvorlage GRS-104/2025.

Die Kommission „Räume für die Jugend“ hat sich am 9. Oktober 2025 zu einer ersten Sitzung getroffen. Im Vorfeld war von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Jugendarbeitern eine Matrix entwickelt worden, mit der die Auswahl unter den verschiedenen Standortoptionen objektiviert werden sollte. In die Matrix wurden folgende neun Standortoptionen aufgenommen:

- A) Schlosshofweg 4 – Umbau
- B) Jahnstraße 8 – Umbau
- C) Rietenauer Weg – Neubau
- D) Hauptstraße 39 – ehemaliger Jugendtreff
- E) Murrwiesenstraße (5) – Neubau
- F) Sportgelände Rohrbachtal – Neubau
- G) Wilhelmsheimer Straße (14) – Neubau
- H) Karlsbader Straße (8) – Neubau
- I) Elbinger Straße (Spielplatz) – Neubau

Für die Bewertung wurden folgende 14 Kriterien mit einer entsprechenden Gewichtung

(1 = unwichtig bis 5 = sehr wichtig) einbezogen:

Realisierbarkeit, Nähe zum Ortskern, Sicherheit, Aufenthaltsqualität, Räumlichkeiten (>150 m², 3 Räume), Betriebskosten, Freizeitwert nähere Umgebung, Infrastruktur (Parkplätze, Außenbereich), Lärm- und Nachbarschaftsverträglichkeit, Barrierefreiheit, Flexibilität der Räumlichkeiten, Zustand des Gebäudes, öffentliche Fördermittel und (als ein Kriterium zusammengefasst:) FNP, Baurecht, Erschließung

In der Kommission wurde für jeden Standort die Bewertung vorgenommen und es entstand eine eindeutige Reihenfolge. Maximal waren 510 Punkte zu erreichen:

1. Wilhelmsheimer Straße – Neubau	407 Punkte
2. Murrwiesenstraße – Neubau	406 Punkte
3. Schlosshofweg – Umbau	388 Punkte
4. Rietenauer Weg – Neubau	374 Punkte
(5. Elbinger Straße – Neubau	372 Punkte)
(6. Sportgelände Rohrbachtal – Neubau	362 Punkte)
(6. Karlsbader Straße – Neubau	362 Punkte)
8. Jahnstraße 8 – Umbau	335 Punkte
(9. Hauptstraße 39 – ehem. Jugendtreff	308 Punkte)

Für die in Klammern gesetzten Standorte haben die Jugendsozialarbeiter im Nachgang ein ablehnendes Veto eingelegt. Diese Standorte werden grundsätzlich bzw. aus mehreren Gründen abgelehnt. Diesem Urteil schloss sich die Kommission an.

Somit ergab sich aus der Gesamtschau kein eindeutiges Ergebnis, wobei die beiden Standorte Murrwiesenstraße und Wilhelmsheimer Straße nahezu die gleichen Werte erreicht haben. Sie liegen auch deutlich vor den anderen Optionen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, für die beiden Standorte konkrete Machbarkeitsstudien mit Kostenschätzungen zu beauftragen. Es soll dafür ein geeignetes Architekturbüro beauftragt werden.

Für die Erarbeitung der Vorentwürfe soll ein angemessener Betrag von 5.000 Euro je Standort angeboten werden.

Die Mittel werden über den Haushaltsplan 2026 zur Verfügung gestellt.

Aus der Mitte des Gremiums wird festgestellt, dass beide Standorte machbar sind, hierzu benötigt man keine weitere Untersuchung. Es ist auch offenkundig, dass ein Neubau in der Wilhelmsheimer Straße wesentlich höhere Kosten verursachen wird. Weiter ist man sich einig, dass bei der Umsetzung in der Wilhelmsheimer Straße weitere Flächenbedürfnisse, beispielsweise aus dem Sportentwicklungskonzept, mit geprüft werden müssten. Die finanzielle Lage der Gemeinde lässt aber ein solches Projekt momentan nicht zu.

Aus der Mitte des Gemeinderats wird der Antrag gestellt, nur noch den Standort Murrwiesenstraße 3 weiterzuverfolgen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Es wird nur noch der Standort auf dem Gelände "Murrwiesenstraße 3" weiterverfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt Angebote für ein Gebäude mit einer Nutzfläche von 150 m² in Holzständerbauweise und in Containerbauweise einzuholen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebaubarkeit (inklusive 2er Garagen für das DRK) technisch und rechtlich zu prüfen.

Anpassung des Zuschusses an den KK-Schützenverein Zell e.V. zu den Betriebskosten des Schützenhauses

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt, er verweist dazu auf die Sitzungsvorlage GRS-105/2025.

Der KK-Schützenverein Zell e.V. hat mit dem Schreiben vom 10. September 2025 einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses zu den Betriebskosten des Schützenhauses in Zell gestellt. Der Gemeinderat hat letztmals im Jahr 2001 über den Zuschuss beschlossen. Seither bekommt der Verein einen pauschalen Zuschuss von 2.500 DM/Jahr bzw. seit 2002 von 1.250 Euro/Jahr. In der Zwischenzeit sind die Betriebskosten deutlich gestiegen. Der Verein hat einen Betrag von 12.800,01 Euro angemeldet. Nach Durchsicht der Unterlagen kann ein Betrag von 11.197,46 Euro als Betriebskosten anerkannt werden.

Der Verein gibt einen Anteil von 40 % für den Betrieb der Gaststätte an. Dieser Kostenanteil darf von der Gemeinde nicht bezuschusst werden. Alleine der Anteil für die Sportnutzung ist zuschussfähig. Es handelt sich um einen Betrag von 6.718,48 Euro/Jahr.

Vereine, die ausschließlich gemeindeeigene Einrichtungen nutzen, tragen mit der „Miete“ ca. 25 % der Kosten, die der Gemeinde entstehen. 75 % sind dann sozusagen der Abmangel, den die Allgemeinheit trägt. Legt man diesen Maßstab an das Schützenhaus, so sollte beim Verein ein „Eigenanteil“ von 25 % verbleiben und die restlichen 75 % sollten von der Gemeinde übernommen werden. Der Gemeinderat hat mit diesem Maßstab zuletzt im Jahr 2019 den Betriebskostenzuschuss an die SGOS für das Vereinsheim beschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der KK-Schützenverein Zell e.V. ab dem Jahr 2026 einen pauschalen Zuschuss von 5.100 Euro/Jahr erhält. Dies entspricht einem Wert von ca. 75 % der ungedeckten Kosten von zuletzt 6.718,48 Euro.

Die zusätzlichen Mittel sind in den Haushalt des Jahres 2026 einzustellen.

Aus der Mitte des Gremiums wird die gute Jugendarbeit des Vereins gelobt. Es ist gerechtfertigt an, nach 24 Jahren mit einem Antrag auf Anpassung des Betriebskostenzuschusses bei der Gemeinde vorzusprechen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der KK-Schützenverein Zell e.V. erhält ab dem Jahr 2026 einen Zuschuss zu den Betriebskosten des Schützenhauses von 5.100 Euro/Jahr.